



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, eine Stellungnahme zur geplanten Anpassung von Artikel 37 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht bei nachgewiesener Unterversorgung abzugeben.

Der Kanton Uri hat eine der tiefsten Ärztedichten der Schweiz. Die seit dem 1. Januar 2022 geltenden Zulassungsbedingungen für Ärztinnen und Ärzte haben daher für den Kanton Uri tiefgreifende negative Auswirkungen. So konnte beispielsweise in einer Urner Gemeinde eine Hausarztpraxis nicht mit einem jungen qualifizierten Hausarzt aus Deutschland besetzt werden, weil dieser nicht über die geforderte dreijährige Tätigkeit an einer Schweizer Weiterbildungsstätte verfügte. Als «Übergangslösung» muss diese Praxis nun von einem 70-jährigen pensionierten Hausarzt geführt werden. Denn andere Ärztinnen oder Ärzte, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, konnten trotz schweizweiter Suche nicht gefunden werden.

Der Kanton Uri unterstützt daher die geplante Gesetzesänderung vollumfänglich und weist auf die hohe Dringlichkeit hin. Es ist jedoch eine möglichst flexible und einfache Lösung anzustreben. Es muss im KVG die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kantone gestützt auf die Ergänzung in Artikel 37 Absatz 1 KVG Ausnahmen von der Anforderung der dreijährigen Tätigkeitspflicht bewilligen, ohne dass sie dafür eine zusätzliche normative Regelung auf kantonaler Ebene erlassen müssen. Daher beantragen wir folgende Änderungen:

1. Neue Formulierung von Artikel 37 Absatz 1 KVG: «Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a müssen mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Die zuständige kantonale Behörde kann bei massiver Unterversorgung Ausnahmen ermöglichen».
2. Aus Sicht des Kantons Uri ist auf eine Auflistung der Fachgebiete, in denen eine Ausnahmeregelung gelten soll, zu verzichten. Eine explizite Auflistung würde die Anpassungsmöglichkeiten auf die sich laufend ändernden Verhältnisse unnötig erschweren.

Sollte die SGK-N zum Schluss gelangen, an der Auflistung der von der Ausnahme berechtigten Fachgebiete festzuhalten, ist der Regierungsrat der Ansicht, das Fachgebiet «Psychiatrie und Psychotherapie» ebenfalls als Fachgebiet aufzunehmen, für das die Ausnahmeregelung gelten soll.

Für den Fall, dass die obenerwähnten Anmerkungen nicht berücksichtigt werden können, unterstützt der Regierungsrat den Minderheitsantrag (Humbel, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Mäder, Maillard, Mettler, Roduit, Rösti, Wasserfallen Flavia). Aufgrund zeitlicher Aspekte ist diesem Minderheitsantrag gegenüber dem Mehrheitsantrag den Vorzug zu geben. Wenn auf Ebene der Kantone eine normative Regelung verlangt werden würde, wird die kantonale rechtsetzende Tätigkeit wertvolle Zeit beanspruchen. Dies ginge auf Kosten der Patientinnen und Patienten.

Der Kanton Uri begrüsst es aufgrund der aktuellen Situation die Revision des KVG für dringlich zu erklären. Dies hat eine Befristung der vorgesehenen Regelung bis Ende 2027 zur Folge. Da die Problematik der ärztlichen Unterversorgung wohl kaum bis dahin gelöst sein wird, beantragt der Kanton Uri nachgelagert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 27. September 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli